

Satzung für eine kommunale Volkshochschule in der Stadt Reinfeld (Holstein)

(2. Nachtrag vom 21.12.2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1996 (GVOBl. Schl.- Holst. S. 529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H.1987 S. 184) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2001 wird für die Stadt Reinfeld (Holstein) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinfeld (Holstein).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3

Verwaltung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule bei der Stadtverwaltung Reinfeld (Holstein) wahrgenommen.

§ 4

Leiter/-in der Volkshochschule

- (1) Der/die Leiter/-in der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes;

- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/-innen und Referenten/-innen;
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel;
- e) die Vereinbarung der Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule;
- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung der Volkshochschule;
- g) die Anregung zur Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle;
- j) die Leitung der Versammlung der Kursleiter/-innen.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Dem zuständigen Fachausschuß der Stadtverordnetenversammlung obliegt die Volkshochschularbeit. Er fördert die Zusammenarbeit mit dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung durch:
 - a) Die Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule;
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag;
 - c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule;
 - d) Diskussion des jährlichen Arbeitsberichtes.
- (2) Der/die Leiter/-in der Volkshochschule ist bei Beratungen von Angelegenheiten der Volkshochschule im zuständigen Fachausschuß der Stadtverordnetenversammlung zu hören.

§ 6 Kursleiter/-innen und Referenten/-innen

- (1) Die Kursleiter/-innen und Referenten/-innen über ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus.
Kursleiter/-innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule, Referenten/-innen für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkauftrag).
- (2) Den Kursleiter/-innen und Referenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter/-innen und Referenten/-innen erhalten ihre Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 7 Teilnehmer/-innen

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der/die Volkshochschulleiter/-in kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer/-innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die Volkshochschulleiter/-in im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/-in.
- (3) Den Teilnehmer/innen kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 8 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Teilnehmerentgelt- und Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 9 Hausordnung und Haftung

- (1) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Benutzer/-innen verbindlich.
- (2) Eine Haftung gegenüber Teilnehmer/-innen bei Unfall, Verlust oder Sachschaden wird von der Volkshochschule nicht übernommen.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen von der Stadt Reinfeld (Holstein) als Träger der Volkshochschule erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Aufgabenerfüllung gehören Kursbildungs-, Abrechnungs- und Statistikzwecke.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Reinfeld (Holstein) vom 11. Oktober 1989 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 21. Dezember 2001

Bürgermeister

- 1. Nachtrag v. 01.04.1993 - Inkrafttreten 01.08.93
- 2. Nachtrag v. 21. Dezember 2001 - bekannt gemacht 04.01.2002